

1430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (644/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 1. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

,Allgemeiner Teil

Gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes 1992, BGBl. Nr. 825/1992, gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten des bisher im Eigentum des Bundes gestandenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ab 1. Jänner 1994 in das Eigentum der neuen Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ über.

Im Abkommen über die Gründung der „EUROFIMA“, BGBl. Nr. 85/1961, hat sich die Regierung der Republik Österreich verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die ihre Eisenbahnverwaltung bei der „EUROFIMA“ eingegangen ist, zu garantieren, sofern nicht schon auf Grund bestehender innerstaatlicher Bestimmungen der Staat mit seinem Vermögen haftet.

Durch die Umwandlung des bisherigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ in eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit sind daher die ab 1. Jänner 1994 von dieser Gesellschaft bei der „EUROFIMA“ aufzunehmen-

den Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite in Übereinstimmung mit § 66 BHG zu garantieren, was die Schaffung eines eigenen Haftungsgesetzes erforderlich macht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Für Fremdmittelaufnahmen der neuen Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der EUROFIMA sind ab 1. Jänner 1994 Bundeshaftungen erforderlich. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Haftungen namens des Bundes als Bürgen und Zahler (§ 1357 ABGB) oder in Form von Garantien zu übernehmen.

Zu § 2:

Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Der Haftungsrahmen für Kreditoperationen der neuen Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ soll ein Investitionsvolumen von 10 Milliarden Schilling für einen Zeitraum von zirka sechs Jahren abdecken. Es handelt sich hiebei um den Kauf bzw. Miete von Fahrpark. Die in den Z 1 bis 4 angeführten Bestimmungen dienen einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden Determinierung.

Zu § 3:

Diese Bestimmung dient zur Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen für die Anrechnung auf den Haftungshöchstbetrag.

Zu § 4:

Die Errichtung eines Haftungsentgelts entspricht der Bestimmung des § 66 Abs. 2 Z 3 BHG.“

2

1430 der Beilagen

Nach der in der Antragsbegründung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 10

Josef Straßberger

Berichterstatter

Herbert Schmidtmeier

Obmannstellvertreter

7.

Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes die Haftung als Bürg und Zahler (§ 1357 ABGB) oder in Form von Garantien für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zu übernehmen.

§ 2. Haftungen für Kreditoperationen gemäß § 1 dürfen nur übernommen werden, wenn

1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2 000 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
3. die Laufzeit der Kreditoperation 10 Jahre nicht übersteigt;
4. die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation inhaltlich den Bestimmungen des § 65 b Abs. 1 und 2 BHG entspricht;
5. der Erlös der Kreditoperation zur Anschaffung von Triebfahrzeugen, Reisezugwagen und Güterwagen der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ dient.

§ 3. Bei Haftungsübernahmen für Kreditoperationen in ausländischer Währung sind für die Anrechnung auf die im § 2 genannten Höchstbeträge die Bestimmungen des § 65 b Abs. 4 BHG sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Für Haftungsübernahmen gemäß § 1 ist von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ ein Entgelt von 0,2 vH jährlich, berechnet vom jeweils ausstehenden Kapitalbetrag, an den Bund zu entrichten.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.